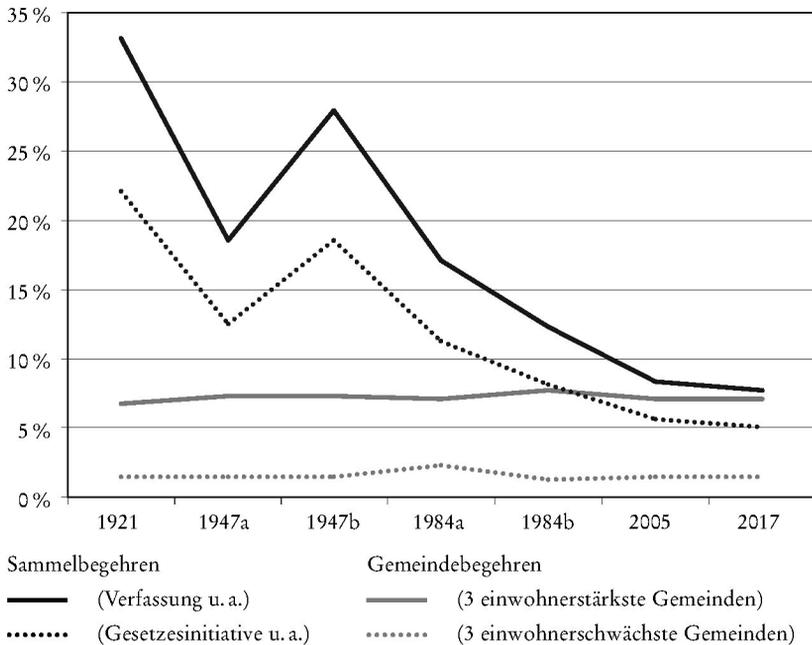


Abbildung 6: Anteil notwendiger Unterschriften bei Begehren auf Gesetzesstufe (in Prozent aller Stimmberechtigten landesweit vor und nach gesetzlichen Abänderungen des Quorums)



Quelle: Diverse Abstimmungen und Wahlen in den betreffenden Jahren / Eigene Berechnung.

Legende: Begehren in den drei Gemeinden mit den meisten Stimmberechtigten (Schaan, Balzers, Vaduz ausser 1921; Triesenberg 1921); Begehren in den drei Gemeinden mit den wenigsten Stimmberechtigten (Planken, Schellenberg, Gamprin). 1947: Erhöhung des Unterschriftenquorums bei Sammelbegehren. 1984 Vergrößerung der Zahl der Wahlberechtigten durch die Einführung des Frauenstimmrechts sowie durch die Erhöhung des Unterschriftenquorums.

liche Zahl an Unterschriften bei landesweiten Sammelbegehren relativ gesunken, da die Zahl der Stimmberechtigten laufend zugenommen hat. Die Erhöhung der erforderlichen Unterschriftenzahl in den Jahren 1947 und 1984 hat dabei nie das vormalige Niveau erreicht. Mit der Einführung des Frauenstimmrechts (mehr als eine Verdoppelung der Stimmberechtigten) sank der Anteil notwendiger Unterschriften sogar, obwohl das Quorum gleichzeitig erhöht wurde.

Es ist offensichtlich, dass bis in die 1940er-Jahre ein Gemeindebegehren eine attraktive Alternative zu einer landesweiten Unterschriften-